

# TIERSCHUTZVEREIN MARKGRÄFLERLAND E.V.

Bestattungsgelände für Heimtiere (Kleintierfriedhof)



## Nutzungsordnung

### I. Zweck, Zielgruppe, Charakter der Anlage

- Zweck**  
Zweck des Bestattungsgeländes für Heimtiere (künftig Anlage genannt) ist es, Tierhaltern die Möglichkeit zur Einerdung von Kleintieren zu geben, die nicht größer als Hunde sind und als Heimtiere gehalten wurden.
- Zielgruppe**  
Zielgruppe sind alle Tierhalter im festgesetzten Einzugsgebiet der Anlage, die ein Interesse daran haben, ihr verstorbenes Heimtier in Bescheidenheit und Wahrung von dessen Würde einzuerden und damit den Bezug zu ihm über den Tod hinaus aufrecht zu erhalten.
- Charakter der Anlage**  
Mitverfolgtes Ziel der Anlage ist die Förderung des Naturschutzes. Deren Charakter versteht sich daher im Sinne der behördlich zugelassenen Pläne und Beschreibungen als Naturanlage, die sich in die vorhandene Landschaft einbindet und bei der der einzige Eingriff die Einerdung von Heimtieren darstellt.

### II. Allgemeines

- Träger**  
Eigentümer und Betreiber der Anlage ist der Tierschutzverein Markgräflerland e.V. (TSVM). Ihm obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der Anlage.
- Verpachtung von Einerdungsstellen**  
Die Verpachtung der Einerdungsstellen erfolgt ebenfalls durch den TSVM. Zwischen dem TSVM und dem Pächter wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.
- Einschränkungen und Auflösung**  
Wenn das Bestattungsgelände für Heimtiere aufgelöst bzw. dessen Benutzung eingeschränkt wird, steht dem Pächter weder Ersatz noch Entschädigung zu.
- Anspruch auf Zuteilung**  
Ein Anspruch auf Zuteilung einer Einerdungsstelle besteht nicht.
- Zugänglichkeit/Zusätzliche Anlagen**  
Die Anlage ist der Öffentlichkeit zugänglich. Sollten sich Unzuträglichkeiten ergeben, dann ist eine etwa erforderliche Einzäunung im Einvernehmen mit der Stadt und der Naturschutzbehörde festzulegen. Hinweisschilder oder Werbeanlagen sind nicht gestattet

### III. Einzugsgebiet

- Einzugsgebiet**  
Als Einzugsgebiet wird der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, einschließlich der Stadt Freiburg, sowie der Landkreis Lörrach festgesetzt.
- Berechtigter Personenkreis**  
Die Möglichkeit zur Einerdung von Tieren steht allen offen, die ihren Wohnsitz innerhalb des festgesetzten Einzugsgebietes haben. Ebenfalls berechtigt sind alle außerhalb des Einzugsgebietes lebende Personen, die ordentliches Mitglied des TSVM sind.
- Einschränkungen**  
Der TSVM ist berechtigt und verpflichtet, im Benehmen mit der Stadt Müllheim und den zuständigen Behörden das Einzugsgebiet bzw. den berechtigten Personenkreis einzuschränken, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen. Ein zwingender Grund liegt vor, wenn mehr als 70 Einerdungen im Jahresdurchschnitt erfolgen.

### IV. Einerdungsvorschriften

- Anlegen der Einerdungsstellen**  
Die Tiergräber werden von Beauftragten des TSVM ausgehoben und wieder geschlossen, der Erdhügel angelegt und nach Setzen des aufgefüllten Erdmaterials (je nach äußeren Umständen ca. 1 Monat) nachprofiliert.

#### **GESCHÄFTSSTELLE:**

BERGSTRASSE 13  
79426 BUGGINGEN

TEL: 07631 / 135 03  
MOBIL: 0160 / 5427610

E-MAIL: [tierschutzverein-markgraeflerland@web.de](mailto:tierschutzverein-markgraeflerland@web.de)

#### **BANKVERBINDUNGEN:**

SPARKASSE MARKGRÄFLERLAND  
VOLKSBANK DREILÄNDERECK EG  
GLÄUBIGER\_ID: DE46ZZZ00000223017

IBAN DE28 6835 1865 0008 1001 58  
IBAN DE29 6839 0000 0008 9403 47

BIC SOLADES1MGL  
BIC VOLODE66

#### **TIERFRIEDHOF:**

NÄHE SEGELFLUGPLATZ  
79379 MÜLLHEIM

TEL: 07631 / 6848

HOME PAGE: <http://www.tierschutzverein-markgraeflerland.de>

Folgende Richtgrößen sind vorgegeben (ggf. Sondergrößen möglich):

Kategorie	Art der zu bestattenden Tiere	Größe
0	Kleinsttiere, sowie zu bestattende Asche	Länge 0,40m, Breite 0,20m
I	Katzen, kleine Hunde	Länge 0,60m, Breite 0,40m
II	mittelgroße Hunde	Länge 0,80m, Breite 0,50m
III	große Hunde	Länge 1,20m, Breite 0,70m

2. Ruhezeiten, Pachtdauer  
Die Ruhezeit beträgt zur Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung 5 Jahre für alle Einerdungsstellen. Die Ruhezeit entspricht der Pachtdauer. Diese kann auf Wunsch beliebig verlängert werden.
3. Behälter  
Die Einerdung in speziellen Pappkartons, die gegen eine Gebühr vom TSVM gestellt werden. Mit Rücksicht auf die Ruhezeit dürfen keine Särgе oder Urnen, die nicht aus verrottbarem Material bestehen, verwendet werden.
4. Grabbeigaben  
Grabbeigaben aus nicht verrottbarem Material sind nicht zugelassen.
5. Einerdungszeiten  
Die Einerdung erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem TSVM. Der Tod des Tieres sollte daher umgehend dem TSVM gemeldet werden.
6. Umbettungen  
Umbettungen werden nicht vorgenommen.
7. Ablieferung des Tieres  
Die Tiere sind durch den Tierhalter nach Terminvereinbarung abzuliefern. In Ausnahmefällen kann auf Kosten und Gefahr des Tierhalters eine Abholung durch den Beauftragten des TSVM erfolgen.  
Vor Eintreten der Leichenstarre ist darauf zu achten, dass die Läufe des Tieres am Körper angewinkelt sind.
8. Lagerung  
Sollte aus zwingenden Gründen eine sofortige Einerdung des Tieres nicht möglich sein, obliegt es dem jeweiligen Tierhalter, eine geeignete Möglichkeit zur Zwischenlagerung, z.B. beim behandelnden Tierarzt, zu finden.

#### V. Gestaltung der Einerdungsstellen

1. Naturnahe Gestaltung  
Wegen des Gesamtcharakters des Geländes als Naturanlage und zur Wahrung naturschutzrechtlicher Belange sind die Einerdungsstellen naturnah zu gestalten. Die Einerdungsstellen sind daher nach abgeschlossener Setzung des Bodens als einfache Erdhügel zu gestalten und mit standortgerechten Pflanzen zu versehen.
2. Pflege  
Die Pflege der Einerdungsstelle erfolgt durch den Pächter. Wird keine Begrünung bzw. Pflege vorgenommen, wird unterstellt, dass ein natürlicher Spontanbewuchs in Anpassung an das umgebende Gelände gewollt ist. Der TSVM greift nur dann ein, wenn dies im Rahmen der allgemeinen Pflege und Unterhaltung notwendig wird.
3. Einfassungen  
Ständig bleibende Einfassungen der Einerdungsstellen sind nicht zugelassen. Die Einerdungsstellen dürfen nur, unter Beachtung der vorgeschriebenen Größen gem. IV/1 mit natürlichem Bewuchs eingefasst werden.
4. Kennzeichnung und Figuren  
Die Einerdungsstelle erhält eine Nummer durch den TSVM. Diese darf nicht entfernt werden. Für die sonstige Kennzeichnung der Einerdungsstellen durch den Pächter sind nur natürliche Materialien wie Holz oder Stein zugelassen. Die Tafeln bzw. Steine dürfen die Größe 21cm x 15cm nicht überschreiten. Religiöse Symbole sind unzulässig.
5. Belegungsplan  
Der TSVM führt eine Kartei über die Belegung des Geländes mit den hierfür erforderlichen Angaben wie Anschrift des Pächters, Tierart und -name, Pachtzeit usw. Auskünfte über die Pächter der Einerdungsstellen erfolgen nur nach vorheriger Rücksprache mit den betroffenen Pächtern.
6. Räumung  
Die Räumung der Einerdungsstellen erfolgt nach Ablauf der Pachtzeit durch den TSVM. Bei Grabräumung durch den Pächter wird die Kautio lt. Gebührenordnung erstattet.

#### VI. Ordnungsvorschriften

1. Verhalten  
Jedem Pächter und Besucher der Anlage wird ein Verhalten unterstellt, welches dem Zweck und Wesensgehalt der Anlage angemessen ist. Insbesondere wird hier die Stille, Bescheidenheit, Toleranz, Würdigung der Gefühle der Pächter sowie die Erhaltung und Förderung des natürlichen Charakters der Anlage hervorgehoben. Auch sind alle Verhaltensweisen zu vermeiden, die mögliche Empfindlichkeiten Außenstehender berühren, sowie das Bild in der Öffentlichkeit negativ prägen können.
2. Unzulässige Handlungen  
Folgende Handlungen sind nicht gestattet:
  - a. Parken von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Zufahrtsweg
  - b. Befahren der Anlage mit Fahrzeugen jeder Art
  - c. Lagerung von Arbeitsgeräten und Materialien
  - d. Ablagerung von Abfällen, außer den kompostierbaren Abfällen an den hierfür vorgesehenen Stellen
  - e. alle Handlungen, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung von Einrichtungen, natürlichem Bewuchs oder Einerdungsstellen anderer führen.

### 3. Verbote

Verboten ist ausdrücklich:

- a. das Abhalten von Zeremonien und Feierlichkeiten
- b. die Errichtung von Monumenten
- c. alle sonstigen Handlungen, die Übertreibungen darstellen bzw. in der Öffentlichkeit als Übertreibung verstanden werden können, sowie unnötige Aufmerksamkeit (z.B. Vandalismus) erzeugen.

### 4. Beeinträchtigungen bzw. Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder das Hausrecht

Das Hausrecht obliegt uneingeschränkt dem TSVM. Gehen von einer Einerdungsstelle Beeinträchtigungen Dritter aus oder liegen Verstöße gegen die Nutzungsordnung vor, so hat der Pächter auf schriftliche Abmahnung innerhalb von 2 Monaten den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Kommt der Pächter der Aufforderung des TSVM nicht nach, so wird der ordnungsgemäße Zustand auf Kosten des Pächters hergestellt. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht. Der TSVM wird in begründeten Fällen von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

## VII. Haftung und Ausschlüsse

### 1. Haftung des TSVM

Der TSVM übernimmt keine Haftung bei Unfällen auf und um die Anlage. Der TSVM übernimmt keine Haftung für Schäden an der Einerdungsstelle infolge Diebstahl, Vandalismus, Unwetter, Wildtieren und sonstigen natürlichen oder unnatürlichen Einflüssen. Ebenso trägt der Pächter alle Risiken, die im Zusammenhang mit der Einerdung sowie vom TSVM freiwillig erbrachten Sonderleistungen wie Abholung und Lagerung etc. entstehen.

Der Pächter ist verpflichtet, den TSVM von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 2. Haftung des Tierhalters

Tiere, die an einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren, infektiösen Krankheit eingegangen sind, dürfen nicht ohne eine auf diesen Umstand ausdrücklich hinweisende tierärztliche Bescheinigung eingeliefert werden. Verletzt der Tierhalter diese Anzeige, gleich aus welchem Grund, so haftet er für die sich daraus etwa ergebenden Schäden jeglicher Art in vollem Umfang und nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

### 3. Ausschlüsse

Es ist dem TSVM vorbehalten, die Einerdung von bestimmten Tierarten oder Einzeltieren abzulehnen, wenn

- a. der Zustand des Tierkörpers durch Krankheiten, Verletzungen oder einsetzende Verwesung für den Beauftragten des TSVM unzumutbar ist
- b. es sich um artgeschützte Tiere ohne vorliegende behördliche Bescheinigungen über deren Herkunft handelt
- c. die Regelungen der Nutzungsordnung beeinträchtigt werden bzw. deren Einhaltung als nicht gewährleistet erscheinen.

## VIII. Nutzungsgebühren

### 1. Festsetzung der Gebühren

Die Kalkulation und Festsetzung der Pachtgebühren bzw. Aufwandsentschädigungen für freiwillige Sonderleistungen (Abholung und Lagerung) erfolgt durch den TSVM in einer gesonderten Gebührenordnung (siehe Anlage 1).

### 2. Vorrang der selbstlosen Tätigkeit

Es wird bei der Kalkulation und Festsetzung der Nutzungsgebühren und Aufwandsentschädigungen für freiwillige Sonderleistungen im Sinne der Vereinssatzung (§2 Zweck) vom 05.03.2012 keine Erwirtschaftung von Gewinnen angestrebt. Sollten dennoch aus dem Betrieb der Anlage oder durch zweckgebundene Spenden Überschüsse entstehen, fließen diese der allgemeinen Tierschutzarbeit des TSVM zu.

### 3. Gebührennachlass

Personen mit geringem Einkommen können im Einzelfall und gegen Nachweis einen völligen bzw. teilweisen Nachlass der Pachtgebühren bzw. Aufwandsentschädigungen beantragen. Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den TSVM. Ein Anspruch des Pächters besteht nicht.

## IX. Änderungen der Nutzungsordnung

Über Änderungen der Nutzungsordnung, die nicht den Zweck der Anlage gem. Ziffer I. berühren, beschließt der Vorstand des TSVM im Benehmen mit der Stadt Müllheim und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, wenn Vereinbarungen bzw. Auflagen dieser Stellen berührt werden.

Bei wesentlichen Änderungen, die den Zweck der Anlage berühren, ist wie bei einer Satzungsänderung gem. §18 der Satzung des TSVM vom 05.03.2012 in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren (Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung).

Müllheim, im Juli 2021



(G. Düllmann, Verwalterin des Tierfriedhofs)

## **Gebührenordnung**

(Anlage 1)

<b>Kategorie</b>	<b>Pacht</b>	<b>Ruhezeit</b>	<b>Karton</b>	<b>Einerdung</b>	<b>Kautio</b>	<b>Gesamt</b>
<b>0</b>	50,00 €	5 Jahre	Eigenleistung*	10,00 €	0,00 €	60,00 €
<b>I</b>	125,00 €	5 Jahre	10,00 €	20,00 €	25,00 €	180,00 €
<b>II</b>	150,00 €	5 Jahre	15,00 €	30,00 €	25,00 €	220,00 €
<b>III</b>	175,00 €	5 Jahre	20,00 €	40,00 €	25,00 €	260,00 €

\*Bei Einerdungen der Kategorie 0 kann nach vorheriger Absprache ein eigenes geeignetes Behältnis (aus verrottbarem Material) verwendet werden.

Die Kautio wird nicht verzinst. Sie wird nach Ablauf der Pachtzeit erstattet, wenn die Grabräumung durch den Pächter erfolgt.

Die Pacht zu Beginn des Vertrages erstreckt sich auf die Ruhezeit. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Pacht beliebig verlängert werden. Die Pachtverlängerung kostet für Einerdungsstellen der

Kategorie 0 10,00 €/Jahr

Kategorien I, II und III 25,00 €/Jahr.

Erfolgt die Abholung durch den Beauftragten des TSVM wird die Abholung mit € 0,80 je gefahrenem Kilometer berechnet.

Bezahlung der Gebühr:

Die Gesamtgebühr ist bis zur Einerdung zu entrichten.

Sie kann auf eines der genannten Konten überwiesen oder am Tag der Einerdung in bar entrichtet werden.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Gebühr per Bankeinzug (SEPA Lastschriftmandat) zu entrichten.

Bankverbindungen:

SPARKASSE MARKGRÄFLERLAND

IBAN DE28 6835 1865 0008 1001 58

BIC SOLADES1MGL

VOLKSBANK DREILÄNDERECK EG

IBAN DE29 6839 0000 0008 9403 47

BIC VOLODE66